**Zeitschrift:** Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für

Heraldik: Jahrbuch = Archivio araldico svizzero: Annuario

**Herausgeber:** Schweizerische Heraldische Gesellschaft

**Band:** 88 (1974)

Artikel: Die Flaggen und Kokarden der Schweiz zwischen 1792 und 1848

Autor: Mattern, Günter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-746113

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Flaggen und Kokarden der Schweiz zwischen 1792 und 1848

Dr. Günter Mattern

Die Französische Revolution bewirkte nicht nur in den Niederlanden, im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und in Italien grundlegende politische und gesellschaftliche Änderungen; auch die Schweiz wurde von den Umwälzungen betroffen.

Einer der Staaten, der schon früh in den 90er Jahren den Revolutionären unterlag, war das Fürstbistum Basel 1:

Am 27. November 1792 wurde das fürstliche Banner — im weissen Felde ein roter, zum Flaggstock hingewendeter Baselstab — eingeholt und durch die Trikolore in den französischen Farben ersetzt. Als Siegel verwendeten die neuen Machthaber einen ovalen Schild mit Liktorenbündel und der Inschrift «Vivre libre ou mourir». Aber schon Ende März 1793 wurde diese Raurakische Republik aufgelöst und dem französischen Staatsverband als 86. Departement «Mont-Terrible» angeschlossen. Die Inschrift des Siegels wurde gegen «République Française» ausgetauscht.

Nach der Besetzung jenes Gebietes durch die Alliierten anfangs 1814 wurde vom Generalgouverneur des Fürstentums Pruntrut, Baron von Andlau, am 13. Mai 1814 verfügt, dass die alten Kokarden in den Farben Rot-Weiss wieder zu führen seien <sup>2</sup>. Am 23. August 1815 kam das Gebiet zum grössten Teil an den Kanton Bern, kleinere Gebietsteile an Basel und Neuenburg.

Allerdings umfasste die Raurakische Republik nicht das gesamte ehemalige Bistum Basel, sondern nur den nördlichen Teil. Die ehemaligen Herrschaften Erguel, Biel, Neuenstadt (Neuveville), Moutier-Grandval (Münster-Granfelden), Bellelay, Orvin (Ilfingen) und Tessenberg erfreuten sich wegen ihres Pufferdaseins bis zum Frieden von Campo Formio (17. Oktober 1797) einer grossen Selbständigkeit und führten als Zeichen die Banner ihrer Hauptorte.

Aber nicht nur die alte Ordnung in dem zum Heiligen Römischen Reich gehörigen Bistum Basel wurde hinweggefegt, auch in der übrigen Schweiz brachen Unruhen aus.

Unter dem Einfluss der französischen Revolution brachen Ende 1792 in *Genf* Kämpfe um die Demokratisierung der Staatsverfassung aus. Unter dem Druck der Aufständischen wurde die Verfassung revidiert. Die Revolutionäre verwendeten neben anderen Symbolen rot-gelbschwarze Kokarden, deren Tragen am 7. Dezember 1792 durch den Rat bestimmt wurde <sup>3</sup>.

Burnet 4 vermutet, dass zwischen 1792 und 1794 von Genfer Schiffern blauweiss-rote Flaggen als Genfer Abzeichen gebraucht wurden, da zwei zeitgenössische Berichte solche Farben angeben. Jedoch ist nichts über die Anordnung der Farben bekannt. In einer weiteren Arbeit schreibt Burnet 5, dass Ende 1792 auch rot-gelb-hellblaue Farben in Form von Kokarden, Fahnen und Bändern verwendet worden sind. Möglicherweise ist das Blau als Ersatz für das Schwarz gewählt worden, um somit Frankreich auch in den Farben zu ähneln. Man nimmt aber auch an, dass das Blau aus einer Fahne der «Société de Navigation» stammen könnte, die nachweislich blau-weiss gestreifte Flaggen benutzte 6.

Aus jener Zeit ist noch eine Fahne er-

halten, die wahrscheinlich bis zum Sommer 1794 verwendet wurde: geteilt von Rot und Gelb; in der Mitte ein rotes Medaillon mit einem schwarzen Adler, in dessen Fängen ein goldener Schlüssel. Das Medaillon ist von einem grünen, von gelben Bändern durchzogenen Eichenkranz umrandet, daran unten eine rote Schleife. Grüne Lorbeerblätter ragen links und rechts hinter dem Kranz hervor. Über dem Medaillon befindet sich ein rot-gelb umrandetes leeres Schriftband. Auf der Rückseite der Fahne ist der Genfer Schild in grau-violetter Kartusche, aus dessen Verzierungen links und rechts einige Lorbeerblätter hervorragen, oben ein blaues Schriftband mit goldenen Lettern: Post tenebras lux 7.

Im Laufe des Sommers 1794 wurde nach Aufständen die Reihenfolge der Kokarde in rot-schwarz-gelb geändert, und das Adlerwappen verschwand aus der Fahne. Stattdessen wurde der rot-gelb geteilten Fahne ein schmaler, schwarzer Streifen auf der Trennungslinie hinzugefügt <sup>3</sup>.

Der überarbeitete Artikel 616 der Verfassung vom 5. Februar 1794 wurde am 6. Oktober 1796 revidiert: die Flaggen und Wimpel der Genfer Schiffe sollten die Farben der Rhonestadt tragen. Erst am 5. August 1797 wurde im Detail folgendes festgehalten:

- 1. Der Rat, in Ausübung des Artikels 616 der Verfassung, bestimmt, dass die auf Schiffen verwendeten Flaggen und Wappen die genferischen sein sollen.
- 2. Allen Schiffern und Schiffseigentümern wird hiermit befohlen, Flaggen und Wappen in den Genfer Farben zu verwenden, diese sollen folgende Proportionen aufweisen: 7/16 rot, 7/16 gelb, an der Schnittfläche 2/16 schwarz.

Das Verwenden anderer Flaggen und Wappen wird mit Bussen, mit Beschlagnahme und Strafe geahndet.

Gegeben am 5. August 1797, im Jahre 6 der Gleichheit gez. Didier

Am 18. Januar 1798 wurde Genf von französischen Truppen besetzt. Die Repu-

blik gelangte am 22. August 1798 als Departement «Léman» an Frankreich. Erst am 31. Dezember 1813 erhielt Genf seine Unabhängigkeit zurück. Seitdem werden in Genf rot-gelbe Kokarden und Wappenbanner verwendet.

Tessin wurde nach vorausgegangenen Unruhen 1798 aus den zahlreichen «ennetbirgischen Vogteien» gebildet. Im Jahre 1797 wurde eine Fahne des Kantons Tessin gezeigt, die auf rotem Grunde eine zwölfstrahlige weisse Sonne zeigt; diese ist belegt mit einem kreisrunden roten Felde, das wiederum mit einem weissen Kreuz belegt ist. Vier goldene Pfeile sind gegen die eingespitzten Kreuzarme gerichtet. Um das Kreisfeld zieht sich die goldene Devise: PATRIA / LIBERTA / CANTONE TICINO. Die Fahnenstange ist blau gehalten 8.

In vielen Städtesiegeln aus dem Jahre 1797 sind noch die Stadtwappen zu erkennen, so z. B. Lugano: In Rot ein silbernes Kreuz, in den vier Feldern die goldenen Lettern LVGA; Bellinzona: In Rot eine silberne Schlange. Viele Tessiner Städte haben aber auch in ihren Stadtsiegeln die Liktorenbündel, wie z. B. Chiasso, Muzzano, Meride, Locarno, usw.

In jener Zeit wurden zudem noch im südlichen Teil des Tessins Flaggen der Cisalpinischen Republik gehisst; doch nach dem Sieg der «Volontari» über die «Cisalpini» am 14. Februar 1798 verschwanden diese italienischen Embleme <sup>9</sup>.

Aus der Zeit der Helvetischen Republik ist eine grün-rot-gelbe Fahne erhalten, in deren mittlerem roten Streifen die goldene Inschrift angebracht ist: REPUBLICA ELVETICA.

Am 26. Mai 1803 bestimmt der Grosse Rat des Kantons Tessin, dass das Wappen von Rot und Blau gespalten ist. Im Gegensatz zum Wappen sind die Fahnen rotblau geteilt <sup>0</sup>. So zeigt z. B. eine Fahne vor 1815 diese Farbanordnung, oben im roten Felde trägt sie die Inschrift in Gold «Pro Patria», im unteren blauen Felde — ebenfalls in Gold «Pagus Ticinensis».

Wieso man auf die Farben Rot-Blau gekommen ist, kann nicht mehr mit Bestimmtheit gesagt werden. (Möglicherweise wollte man einen Unterschied zum Wappen und Banner von Gersau schaffen). Mader 11 gibt neben drei anderen Theorien eine etwas stichhaltigere an, die besagt, dass die Farben von den Stadtfarben von Paris abgeleitet sein könnten; diese Wahl habe eine Reverenz gegenüber Napoleon bedeuten sollen. Cambin 12 fügt zwei weiteren Theorien hinzu: die Farben seien aus den Farben der Schweiz und Savovens, Rot und Blau, abgeleitet, oder aber Rot stehe für die Liberalen und Blau für die Konservativen.

Der Basler Grosse Rat hatte nach einigen unruhigen Wochen am 20. Januar 1798 den in Liestal versammelten Ausschüssen der Landschaft eine Freiheitsurkunde ausgestellt. Dieses Ereignis wurde am 22. Januar mit grossem Pomp unter Errichten von Freiheitsbäumen und Hissen von dreifarbigen Fahnen in der Farbenkombination rot-weiss-schwarz (in horizontaler Anordnung) gefeiert. Die Farben setzen sich aus den baselstädtischen schwarz-weissen und den alten basellandschaftlichen Farben (das Bistum Basel als früherer Eigentümer und das Amt Liestal führten rot-weiss) zusammen 13.

Der Regierungsrat verwendete, wie z. B. der Minister Ochs, an der Kutsche auf der einen Seite des Schlages eine grüne Fahne, auf der anderen Seite die rot-weissschwarze Fahne <sup>14</sup>.

Im Zürcher Gebiet hatten die Freunde der Revolution zu einem Dreifarb gegriffen, indem sie die alten zürcherischen Farben weiss-blau durch eine weitere, nämlich die rote, vermehrten. In einem Schreiben des Stadtschreibers Escher vom 5. Februar 1798 wird erwähnt, dass «... an vielen Orten der Landschaft gestern die Verlesung der obrigkeitlichen Proklamation gewaltsam gehindert wurden, zu Horgen unter dem Läuten der Glocken der Freiheitsbaum gepflanzt, und Jedermann

bis auf die kleinsten Kinder daselbst Cocarden trägt, weiss, blau und roth» 15.

Doch einheitlich war man in den Kokardenfarben nicht, denn neben dieser Kokarde verwendete man eine andere in den Farben schwarz-gelb-rot: «Zu Horgen errichteten sie samstags den 3. Februar (1798) unter Läuten der Glocken drei Freyheitsbäume; auch in Stäfa und anderen Orten wurden mit ebenso viel Pomp dergleichen errichtet. An einige hängten sie Bilder von Wilhelm Tell, und überall fiengen sie an, Kokarden zu tragen von den drei Farben: schwarz-gelb und roth »; «dies seien die jedem Schweizer heiligen Farben der ersten Stifter der schweizerischen Freyheit», sagten sie. Als man ihnen sagte, weiss und blau (die Zürcher Farben) gehörten dazu, antworteten sie, «sie wollen überall nichts Weiss mehr, keiner Art» (Weiss = Wyss, Zürcher Bürgermeister) <sup>16</sup>. Zu den schwarz-gelb-rot sei angemerkt, dass die Urkantone diese Farben in ihren Bannern führen: Uri: gelb-schwarz, Schwyz: rot und Unterwalden: rot-weiss.

Am 17. März 1798, nach dem Sturz der ständischen Regierung, beschloss die Landes- oder Kantonsversammlung in Zürich, dass als Nationalfarben einstweilen rotschwarz-orange gelten sollten <sup>17</sup>, doch zur Ausübung jenes Beschlusses kam es offenbar nicht mehr, denn am 14. April 1798 wurde das Gesetz über die helvetischen Farben (siehe S. 54) verabschiedet.

Am 9. Juni 1803 beschloss der Kleine Rat des Kantons Zürich: «Die Farbe des Kantons ist wie ehemals weiss und blau auf schräg geteiltem Felde.»

Am 14. Februar 1798 wurde in Gossau die Republik der Landschaft St. Gallen (Fürstabtei St. Gallen) ausgerufen; als Farben wurden weiss-rot-hellblau vom Volke angenommen. Dekrete darüber sind nicht erhalten, doch gibt es im Historischen Museum zu St. Gallen noch zwei Fahnen in eben diesen Farben. Jedoch hat man heute keine Erklärung mehr dafür, was die Farben aussagen sollten. Mög-

licherweise ist Weiss-Rot den Stadtfarben von St. Gallen entlehnt und als dritte Farbe das Hellblau, als Farbe der Treue oder als Reverenzfarbe gegenüber Frankreich, hinzugefügt worden <sup>18</sup>. Diese Farbanordnung wurde durch das helvetische Gesetz vom 14. April 1798 und durch das Dekret vom 12. Mai 1798 durch die helvetischen Farben ersetzt.

Die 1798 gegründeten Kantone Säntis (St. Gallen und Appenzell) und Linth (Oberes Toggenburg, Sargans und Glarus) führten keine eigenen Farben, da diese Gebiete Produkte der helvetischen Verfassung sind. Man zeigte die helvetische Trikolore und als Siegel neben dem Liktorenbündel das bekannte Signet «Tell mit dem Knaben» in verschiedenen Variationen. 1803 wurden diese Kantone aufgelöst; am 5. April 1803 setzte die Regie-



Abb. 1. Siegel der Verwaltungskammer des Kantons Linth 1803.



Abb. 2. Siegel der Administration des Kantons Säntis

rungskommission von St. Gallen die neuen Farben und das Wappen fest : «Die Farbe des Kantons ist Weiss und Hellgrün.» Die unheraldische Angabe «hellgrün» als Zeichen der politischen Ordnung von 1798 fand auch noch in den Verfassungen der anderen neugeschaffenen Kantone Thurgau, Waadt und Neuenburg Aufnahme. Vielleicht sollte die Bezeichnung «Hellgrün» den Unterschied zum «Dunkelgrün» der Scharfschützen- und Jägerkompanien hervorheben 19. Als Wappen wurden die Fasces gewählt: «Silberne Fasces, mit einem breiten, glatten, grünen Bande umwunden, im grünen Felde. Die Fasces — als Sinnbild der Eintracht und der Souveränität — enthalten acht zusammengebundene Stäbe, nach der Zahl der Distrikte, mit oben hervorstehendem Beile 20.»

Am 12. März 1798 wurden auf dem Landsgemeindeplatz bei Mels im Sarganser Land die Freilassungsurkunde verlesen und eine eigene Regierung gewählt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das Sarganser Landesbanner — drei goldene Sterne im blauen Felde (der ehemaligen Grafschaft Sargans) — während dieser Zeit wieder zu Ehren kam. Nach Peter 21 soll beim Treffen in Wollerau am 30. April 1798 die Fahne mit in den Kampf getragen worden sein. Nach wenigen Wochen hörte der Freistaat Sargans auf zu existieren und kam als Distrikt Mels an den Kanton Linth. Fünf Jahre später kam das Sarganserland mit dem Bezirk Werdenberg als neuer Bezirk Sargans an den Kanton St. Gallen.

Der Kanton *Thurgau*, am 1. Februar 1798 in Weinfelden vom Volke als Republik gegründet, nahm im April des gleichen Jahres die helvetischen Farben an <sup>22</sup>. Von einer Thurgauer Fahne von 1798 haben wir keine Kenntnis. Die Truppen, die zum Abmarsch bereit waren oder ausmarschiert sind, waren von den Quartieren aufgestellt, die auch die Grundlage für die neue Staatsverfassung bildeten. Demzufolge kann kein Zweifel darüber

bestehen, dass sie mit den Quartierfahnen des 18. Jahrhunderts ausgerückt sind.

Der Landesausschuss der neuen Regierung hatte am 6. März 1798 nur über ein Landessiegel beraten. Da dieses einen Schild mit zwei Löwen enthalten sollte, ist ganz klar, dass das alte Kyburger Wappen — in Rot ein goldener Schrägbalken, begleitet von zwei goldenen Löwen — weiter geführt wurde 23. Dieses wurde 1803 zuerst ebenfalls für den neuen Kanton eingeführt, dann aber abgeändert, denn am 13. April 1803 bestimmte die Regierungskommission, dass die Landesfarben weiss und hellgrün seien. So heisst es unter anderem im Dekret: «Das Kantonswappen besteht aus einem schräg geteilten Schilde, wovon der obere Teil weiss, der untere hellgrün ist; in beyden Feldern befinden sich zwey springende Löwen und der Schild wird von einer weiblichen Figur, die einen Kranz von Eichenlaub trägt — dem Sinnbilde der Vaterlandsliebe — gehalten» 24.

Mader <sup>24</sup> nimmt an, dass diese Farbenwahl durch den kurz zuvor erfolgten Beschluss der St. Galler Regierung beeinflusst wurde. Dieser Beschluss sagt nichts über die Farben der Löwen aus, und man findet in der Zeit zwischen 1803 und 1824 weiss-grün schräggeteilte Wappenschilde, belegt mit zwei Löwen in gewechselten Schildfarben. Erst seit 1824 werden die Löwen golden tingiert. Die Fahnen dagegen waren seit 1803 durchweg in Grün und Weiss gehalten.

Für den 1803 geschaffenen Kanton Aargau gibt es keine Hinweise darüber, ob in den Anfängen der Revolution in den verschiedenen, später zum Kanton Aargau zusammengefassten Gebieten Fricktal, Baden und Gemeine Herrschaft eigene Fahnen geführt wurden. Möglicherweise kamen die Banner der jeweiligen Hauptorte kurz zu Ehren. (Heute sieht man im Freiamt wieder das von Blau und Gelb geteilte Banner. Nach Mitteilung des aargauischen Staatsarchivs ist diese Fahne zwar nicht offiziell, aber, da historisch, für die öffentliche Verwendung zugelassen 25.

Auch aus der Frühzeit des Kantons Aargau gibt es keine Fahnenbelege mehr. Bruckner <sup>26</sup> erwähnt eine Kadettenfahne von 1798: Von Schwarz und Blau geviert, auf der einen Seite ein Lorbeerkranz mit der Inschrift «In Concordia Felicitas», auf der anderen Seite befindet sich das Wappen der Stadt Aarau. Das Kantonswappen und somit auch die Kantonsfahne wurden am 20. April 1803 bestimmt: Gespalten von Schwarz mit silbernem Fluss und von Blau mit drei silbernen Sternen 2, 1. Die schwarze Hälfte befindet sich zunächst der Fahnenstange.

Es ist sehr fraglich, ob der kurzlebige Kanton *Oberland* eine eigene Fahne geführt hat. Man darf wohl annehmen, dass allein die helvetischen Farben benutzt wurden <sup>27</sup>. Die heutige Regionalflagge des Berner Oberlandes ist eine Neuschöpfung <sup>28</sup>.

Graubünden, erst 1803 zu einem Kanton vereinigt, war vorher ein Staatenbund, bestehend aus dem Gotteshausbund (Chur): In Silber ein schwarzer springender Steinbock; aus dem Zehngerichtebund (Davos): Geviert von Blau und Gold und belegt mit einem geständerten Kreuz in den gleichen Farben; sowie aus dem Oberen oder Grauen Bund (Ilanz): Gespalten von Schwarz und Weiss. Die Siegelschnurfarben waren demnach weiss-schwarz, blau-gelb bzw. grau-weiss. Daneben existierten noch Feudalherrschaften mit Hoheitsrechten wie Haldenstein, Tarasp, Räzüns, Reichenau und Maienfeld sowie der bischöfliche Hof zu Chur, die aber alle 1803 mediatisiert bzw. säkularisiert wurden.

Am 21. April 1798 wurde die Vereinigung mit der Helvetischen Republik durchgeführt, aber schon am 22. Mai desselben Jahres wieder gelöst. Im Juli 1800 wurde eine neuerliche Einigung zwischen dem Kanton Rätien und der Helvetischen Republik erreicht, die aber ebenfalls nur von kurzer Dauer war. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 26. April 1803 wurden als Landesfarben grau-weiss-blau bzw. schwarz-weiss-blau bestimmt. Die

drei Farben sollen je einen Bund darstellen: grau = Grauer Bund, weiss = Gotteshausbund, blau = Zehngerichtebund <sup>29</sup>.

Bis zum Jahre 1798 bestand das Wallis aus sieben recht unabhängigen Talrepubliken, den sogenannten Zehnden, sowie aus dem welschen Teil, das den sieben Zehnden untertänig war. Mit den politischen Umwälzungen von 1798 änderte sich das Bild, denn das Untertanengebiet wurde in fünf Bezirke geteilt und diese als gleichwertige Mitglieder in den Grossen Rat des Kantons aufgenommen. Vom April 1798 bis 1802 verwendete man auch im Wallis die helvetischen Farben, vorher bestand die Fahne aus einem weiss-rot gespaltenen Tuche, das mit dem Wappen belegt war; dieses Wappen ist weiss-rot gespalten und mit sieben Sternen (bis 1798) in der Anordnung 3, 1, 3 in gewechselten Farben belegt.

Von 1802 bis 1810 war das Wallis eine selbständige Republik und gehörte nicht zur Schweiz. Der Landratsbeschluss vom 4. September 1802 besagt, dass die Farben des Freistaates Weiss und Rot seien 30. Da aus jener Zeit keine Fahnen erhalten geblieben sind, so können wir heute nur vermuten, dass die Fahne die gleiche Anordnung wie die frühere hatte: Tuch weissrot gespalten, der Wappenschild auf dem Tuche seinerseits weiss-rot gespalten und mit 12 Sternen in der Anordnung 4, 4, 4 in gewechselten Farben belegt 31.

Von 1810 bis 1814 gehörte das Wallis als Departement «Simplon» zu Frankreich. Nach der Befreiung verwendete man wieder das zwischen 1802 und 1810 benutzte Wappenbanner. Erst 1815 werden nach Artikel 58 der Verfassung in das Wappen und das Banner 13 Sterne angebracht, da ein 13. Bezirk geschaffen worden war.

Am 24. Januar 1798 hatte sich die *Lemanische Republik* von Bern gelöst, und als Zeichen der Selbständigkeit wurde eine dunkelgrüne Fahne mit weisser Inschrift «République / Lémanique / 1798 / Liberté.

Egalité» angenommen. Grün gilt hier als Farbe der Freiheit; im «Moniteur Universel» vom 3. Februar 1798 steht in bezeichnender Weise: «Le vert était, comme on sait, la couleur de Guillaume Tell.»

Bereits am 30. März machte die Lemanische Republik dem neugeschaffenen Kanton Léman Platz, aus dessen Frühzeit sich ebenfalls eine Fahne erhalten hat : Es handelt sich hierbei um diejenige in den helvetischen Farben. Am 16. April 1803 wurde vom Grossen Rat des Kantons Waadt bestimmt, dass als Fahne eine weiss-grün geteilte zu wählen sei, wobei im oberen Felde in goldenen Buchstaben «Liberté et Patrie» steht. In einer älteren Fahne steht zusätzlich im unteren hellgrünen Felde in dunkelgrünen Lettern «Canton de Vaud». Ausdrücklich wird im Beschluss von 1803 vermerkt: «Les couleurs du Canton de Vaud sont le vert-clair et le blanc 32.»

Die ursprüngliche Fahne des Fürstentums Neuenburg war ein mit drei weissen Sparren belegter roter Pfahl in gelbem Felde. Nach der Besetzung Neuenburgs durch die Franzosen im Jahre 1806 wurde Marschall Berthier Fürst von Neuenburg.

Als Staatsfahne wählte man auf weissem Tuche sein Staatswappen: Auf rotem, innen mit Hermelin ausge üttertem, von einer Herzogskrone gekrönten Mantel aus Samt zwei gekreuzte blaue Marschallstäbe, darüber das Collier mit dem Grosskreuz der Ehrenlegion; über dem Ganzen das Wappen des Fürstentums: in Gold ein roter, von drei silbernen Sparren belegter Pfahl, im Schildhaupt der goldene, gekrönte kaiserliche Adler in Blau<sup>33</sup>. Volk und Miliz hatten jedoch die französische Kokarde zu tragen <sup>34</sup>.

Nach dem Einmarsch der Verbündeten im Jahre 1814 wurden die Preussen wieder Besitzer jenes Gebietes. Als Fahne wurde nunmehr ein weisses Tuch mit folgendem Wappen darauf gehisst: Im gevierten Wappen 1 und 4 Baden-Hochberg (in Rot ein gelber Schrägrechtsbalken), 2 und 3 Neuenburg (in Gold ein roter, mit drei silbernen Sparren belegter Pfahl); im Herz-

schild das Wappen der Schweiz. Die Kokarde war rot mit gelbem Rand.

Vom 22. Mai 1836 an bis zur Revolution (2. März 1848) wurde unter der Regierung von Friedrich Wilhelm IV. von Preussen eine Staatsfahne benutzt, die orange-schwarz-weiss (2:1:1) geteilt war; in der Mitte befindet sich ein blau schattiertes Monogramm «FG», überhöht von der preussischen Königskrone. Orange steht für die preussischen Erbansprüche an das Haus Châlons-Oranien, die Lehnsherren von Neuenburg 35.

Der neuenburgische Verfassungsrat erklärte am 11. April 1848 die Standesfarben als Grün, Weiss und Rot nebeneinander, im roten Felde oben ein kleines silbernes Kreuzchen 36.

Nach dem Falle *Berns* — Berner Dragoner steckten an ihre Hüte schwarz-gelbrote Kokarden, als sie 1792 Genf belagerten <sup>37</sup> — und der Auflösung des alten Ständestaates sollte die Schweiz in drei Gebiete gegliedert werden (Beschluss vom 16. März 1798):

- 1. Es sollte eine *Rhodanische Republik* gegründet werden, bestehend aus den ennetbirgischen Vogteien (Tessin), dem Wallis, Oberland, der Waadt, aus Freiburg sowie aus Murten und Nidau; Lausanne sollte die Hauptstadt sein <sup>38</sup>;
- 2. Der *Tellgau* sollte aus den Urkantonen sowie aus Zug und aus Graubünden bestehen;
- 3. Die Helvetische Republik schloss nach dem Willen der Planer die Kantone Basel, Aargau, Baden, Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Sargans, Glarus, Luzern, Bern und Solothurn ein.

Nur die letztgenannte Republik wurde dann am 19. März 1798 als Einheitsstaat gegründet, dem sich ausser Graubünden alle anderen Gebiete anschlossen. Hauptstadt war die Stadt Aarau.

Am 14. April fassten die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik in Aarau den Beschluss, «dass die Kokarde dreifarbig seye und zwar sollen die Farben grün, roth und strohgelb seyn, grün oben, roth in der Mitte und gelb unten». Der Beschluss war im Grossen Rate von Escher aus Zürich beantragt worden. Er schlug vor, für ganz Helvetien eine gleiche und allgemeine Farbe zu wählen und zu bestimmen, ob die Kokarde ein- oder dreifarbig zu machen sei. Darauf wurde eine dreifarbige angenommen. Ein anderes Mitglied wünschte, dass aus Achtung für den Kanton Léman, der sich zuerst für die neue Republik erklärt und die grüne Farbe als Zeichen der Freiheit angenommen hatte, eine dieser Farben grün sein solle, was ebenfalls zum Beschluss erhoben wurde <sup>39</sup>.

So ist anzunehmen, dass die Farbenwahl durch die neuen Kokardenfarben Zürichs schwarz-gelb-rot (oder schwarz-rot-orange) unter Austausch der schwarzen Farbe durch die grüne des Waadtlands bestimmt wurde. Am 12. Mai folgte der Beschluss, dass «Wilhelm Tell, dem sein Knabe den Apfel am Pfeile überreicht, das Symbol des Siegels der Helvetischen Republik seyn» sollte.

Am 11. Juni 1798 schliesslich wurde das Tragen der Nationalkokarde für jeden Schweizer zur Pflicht <sup>40</sup>.

Nach dem Fall der Republik im Jahre 1803 wurde nach einer Intervention Napoleons die unitarische Verfassung aufgehoben und durch eine föderalistische ersetzt.

Die eidgenössische Tagsatzung beschloss am 16. Mai 1814 in Artikel 41 der neuen Verfassung: «Das Siegel der Eidgenossenschaft ist das Feldzeichen der alten Schweizer, ein weisses, freistehendes Kreuz im roten Feld...».

Gersau, seit Mitte des 15. Jahrhunderts (1433) Republik und Mitglied der Eidgenossenschaft, führte bis 1798 in seinem Banner die rot-blauen Farben seines Wappens. Die einzige Fahne, die noch erhalten ist, zeigt das durchgehende weisse Kreuz mit rot-blau geflammten Feldern. Die Masse der Fahne deuten daraufhin, dass das Abzeichen eine Gersauer Kompaniefahne vom Anfang des 18. Jahrhunderts

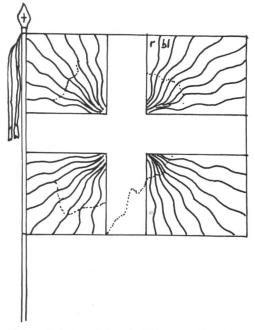


Abb. 3. Rekonstruktion der Fahne von Gersau 18. Jh. (nach P. Mäder, Schweiz. Landesmuseum, Zürich).

und keine Fahne eines schweizerischen Kontingents in fremden Diensten darstellt.

Nach Gauthier 41 brachte am 16. April 1798 ein Boot eine Kompanie Gersauer Soldaten den bedrängten Nachbarn als Unterstützung, und es ist sehr wahrscheinlich, dass auf jenem Boote die Gersauer Kompaniefahne geweht hatte. 1798 wurde Gersau dem Kanton Schwyz einverleibt, jedoch am 7. Februar 1814 wieder ein selbständiger Kanton. Es ist daher anzunehmen, dass Gersau in jener Zeit wieder ein Banner geführt hat, ob in der geflammten Version oder in Form seines Wappenbanners (gespalten von Rot und Blau), ist nicht mehr zu bestimmen. Am 22. Juli 1817 wurde auf der Tagsatzung beschlossen, Gersau in den Kanton Schwyz einzugliedern. — Der Landschreiber und der Weibel waren in den Gersauer Farben gekleidet, der erste mit einem blauen Mantel, der zweite mit einem roten.

In *Schaffhausen* scheint ebenfalls ein Fahnenwechsel stattgefunden zu haben: Bruckner <sup>42</sup> erwähnt eine Notiz, in der es

heisst, dass die Agenten «einen grünen Seydenflor um den rechten Arm gehabt» hätten. Nach Änderung der Verfassung «nach Basler Fuss» am 6. Februar 1798 schaffte man die altüberlieferten Fahnen ab und ersetzte sie durch «Freyheitsfahnen», die ihrerseits im April 1798 durch die grün-rot-gelben Trikoloren ersetzt wurden. Über derartige Fahnenanschaffungen erfahren wir zwar aus der Stadt nichts; aber es gibt bei Bruckner einen Hinweis, wonach «Anna Maria Dürler den «Freyheitsfahn zu verändern» hatte». Dieser Auftrag vom 21. April 1798 kann sich nur auf den «Freyheitsfahn» beziehen, der in die Trikolore umgewandelt wurde. Im Neunkircher Kongress vom 6. Februar 1798 heisst es: «Man theilte Kokarden aus, schwarze, grüne und rothe Bänder wehten an jeder Brust und von allen Hüten 43.» «Ebenso wurden auch zur Nachahmung unserer Freyheitsgeber dreifarbigte Kokarden getragen, welche zuerst schwarz, grün und roth, nachher aber gelb, grün und roth waren 44.»

<sup>1</sup> Mattern, G.: «The symbols of the Rauracian Republic.» In: Flag Bulletin, 10. Bd., Nr. 4, S. 242-243, Winchester USA 1971.

«Notices sur le drapeau et les insignes de la République Rauracienne.» In : Pays d'Alsace, 81. Bd., Nr. 1, S. 32-34. Saverne 1973.

S. 33-34, Saverne 1973.

<sup>2</sup> BEUCHAT, L.-A.: «L'Evêché de Bâle sous le Gouvernement Général du Baron d'Andlau», Delémont 1912, Phil. Dissertation.

<sup>3</sup> BLAVIGNAC, J.-D.: «Armorial Genevois», S. 60 ff., 115 ff., 120 ff., Genf 1859.

GAUTHIER, A.: «Les armoiries et les couleurs de la Confédération et des Cantons Suisses», Genf 1879.

<sup>4</sup> Burnet, E. L.: «Les cocardes révolutionnaires genevoises». In: Etrennes genevoises, S. 100 ff., Genf 1926.

<sup>5</sup> Burnet, E. L.: «Note sur les couleurs et drapeaux portés par les bateaux genevois à l'époque de la Révolution 1792-1798». In: Etrennes genevoises, S. 73-79, Genf 1929. <sup>6</sup> Bruckner, A. und B.: «Schweizer Fahnenbuch»,

<sup>6</sup> Bruckner, A. und B.: «Schweizer Fahnenbuch», Katalogteil S. 58, St. Gallen 1942.

<sup>7</sup> Bruckner, A. und B., op cit., S. 57. <sup>8</sup> Bruckner, A. und B., op cit., Tafel 70.

<sup>9</sup> Mattern, G.: «Das Flaggenwesen Italiens zur Zeit der französischen Revolution und der napoleonischen Ära.» In: Archivum Heraldicum, Intern. Bulletin, 84. Bd., Nr. 2/3, S. 32-42, Neuchâtel 1970.

ZIGGIOTO A.: «Flags in Italy; part II: From the Cisalpine Republic to the Italian Kingdom». In: Flag Bulletin, 7. Bd., Nr. 2, S. 56-64, Lexington 1968.

<sup>10</sup> LIENHARD-RIVA, A.: «La bannière cantonale tessinoise.» In: Schweizer Archiv für Heraldik, 45. Bd., S. 127, Zürich 1931.

11 MADER, R.: «Fahnen und Farben der Eidgenossenschaft und der Kantone», S. 124-126, St. Gallen

1942.

12 CAMBIN, G.: «Bandiere Nostre», Zürich 1973, S. 8.

Pareteben der basellän-13 MATTERN, G.: «Das Entstehen der baselländischen Farben». In: Baselbieter Heimatblätter, 38. Bd., Nr. 4, S. 372-380, Liestal 1973.

14 STRICKLER, J.: «Die Helvetische Revolution»,

S. 14, Frauenfeld 1898.

15 VON WARTBURG, W.: «Zürich und die französische Revolution», S. 423, Basel 1956.

CUSTER, A.: «Die Zürcher Untertanen und die fran-

zösische Revolution», Zürich 1942, phil. Dissertation. 16 Wegmann-Hess, B.: «Darstellung der Übergangszeit.» In: Quellen zur Schweizergeschichte, hrsg.

von O. Hunziker, 17. Bd., S 160, Basel 1897.

17 Wochenchronik der Zürcher Zeitung, Nr. 17
Supplement zur «Neuen Zürcher Zeitung», 1898.

18 Martin, P.: «Sankt Galler Fahnenbuch», St. Gallen 1939, S. 48-53.

19 MADER, R., op. cit., S. 108.

<sup>20</sup> Fels, H.R.v: Das Wappen des Kantons St. Gallen. In: SAH, 64. Bd., S. 52, 1950.

MÜHLEMANN, L.: «Changes introduced since 1941 in Swiss cantonal arms». In: Flag Bulletin, 11. Bd., Nr. 3, 326-337, Winchester 1972.

«Seit 1941 eingetretene formale Änderungen schweizerischer Kantonswappen und -fahnen.» In :Archivum Heraldicum, Intern. Bulletin, 87. Bd., Nr. 1, S. 2-7, Neuchâtel 1973.

<sup>21</sup> Peter, W., In: «Werdenberger» Nr. 101, vom

30. August 1902.

22 «Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone», S. 1080, Bern 1948.

<sup>23</sup> Schreiben des Staatsarchivs Thurgau, Dr. B. Meyer,

vom 8. August 1973.

<sup>24</sup> MADER, R., *op cit.*, S. 122.

<sup>25</sup> Schreiben des Aargauer Staatsarchivs vom 6. Au-

<sup>26</sup> BRUCKNER, A. und B., op. cit., S. 3.

<sup>27</sup> Schreiben des Staatsarchivs Bern vom 30. Oktober 1967.

<sup>28</sup> Mattern, G.: «Regionalfahnen.» In: Vexilla

Helvetica, 6. Jg., Zürich 1974. Im Druck.

ZEUGIN, G.: «Eine Landesteilfahne für das Berner Oberland.» In: Archivum Heraldicum, Intern. Bulletin, 68. Bd., Nr. 1/2, S. 19, Lausanne 1954.

<sup>29</sup> Von Salis, P.: «Wappen, Fahne und Flagge von Graubünden, wie sie von Rechts wegen sein müssen», Zürich 1936.

30 MADER, R., op. cit., S. 132.

31 «Walliser Wappenbuch», Zürich 1946 : die Tafel XX bringt ein Siegel mit dem neuen Wappen.

Schreiben des Militärmuseums Villa (Siders), H. Gaspoz, vom 31. Juli 1973.

32 BRUCKNER, A. und B., op. cit., S. 132 (Katalog-

teil), S. 350 (Textteil).

DECOLLOGNY, A.: «A propos des armoiries du Canton de Vaud.» In: Archivum Heraldicum, Intern. Bulletin, 67. Bd., Nr. 3, S. 45-46, Lausanne 1953.

33 BRUCKNER, A. und B., op. cit., Katalogteil: S. 86-

87, Textteil: S. 361-363.

34 Perrochet, E.: «Les cocardes neuchâteloises.» In: Musée Neuchâtelois, 39. Bd., S. 175 ff., Neuchâtel

1902.

35 TRIPET, M.: «Les armoiries et les couleurs de

Neuchâtel», S. 32-34, Neuchâtel 1892. <sup>36</sup> «Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone», S. 1214, Bern 1948.

37 «Berner Taschenbuch», S. 13 ff., Bern 1898.

38 Schreiben des Staatsarchivs Waadt, O. Dessemontet, vom 24. Juli 1973 : Dokumente über Wappen, Siegel und Fahnen der Rhodanischen Republik sind nicht bekannt.

<sup>39</sup> Steck, R.: «Die Entstehung der helvetischen, Trikolore.» In: Anzeiger für Schweizer Geschichte,

N. F., 8. Bd., Nr. 1, S. 69-70, Bern 1898.

40 «Couleurs et emblèmes de la République Helvétique.» In: Archives héraldiques suisses, 2. Bd., S. 194, Neuchâtel 1888.

<sup>41</sup> GAUTHIER, A.: «La République de Gersau»,

Basel 1868.

42 Bruckner, B.: «Die Hoheitszeichen des Standes Schaffhausen und seiner Gemeinden», S. 157-158, Reinach 1951.

<sup>43</sup> Meister, L.: «Über den Gang der politischen Bewegungen in der Schweiz», Heft 1, S. 73, Zürich

1798.

44 Gemeindearchiv Hemishofen, Chronik der Singgesellschaft 25; freundliche Mitteilung des Staatsarchivars von Schaffhausen, Dr. H. Lieb, vom 4. Februar 1974.

Vortrag gehalten anlässlich des V. Internationalen Kongresses für Vexillologie, London 1973. Kurzreferat unter dem Titel «Les drapeaux de l'époque de la Révolution française et de l'ère napoléonienne», in: Vexillologia 3. Bd., Nr. 2 (7), S. 38-46, Paris 1973.